

Informationen zum neuen MT-Berufegesetz (MTBG) und der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV) für Leitende MTF bzw. Stätten der prakti- schen Ausbildung (gültig ab dem 01.01.2023)

Mit der der Verabschiedung unseres neuen Berufsgesetzes durch den Gesetzgeber haben wir einen großen Schritt in die Zukunft für unseren Beruf gemacht. Anhand dieses Schreibens möchten wir Sie, als Ausbildungsstätte in der die praktische Ausbildung der zukünftigen Medizinischen Technologen/innen (MT) erfolgt, über die wichtige Rolle der Praxisanleitung nach neuem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe Gesetz; MTBG) informieren. Im Rahmen der Praxisanleitung lassen sich fünf Fragen bzw. Themenschwerpunkte ausmachen.

1. Warum muss die Praxisanleitung angeboten werden?

Im § 19 Abs. 2 MTBG des Berufsgesetzes fordert der Gesetzgeber, dass 15 % der Stunden der praktischen Ausbildung (2200 Stunden) in Form einer Praxisanleitung stattfinden müssen. Dies bedeutet, dass jeder Auszubildende min. 330 Stunden Praxisanleitung während der praktischen Ausbildung erhalten muss. Der Gesetzgeber hat den Ländern die Möglichkeit gegeben innerhalb einer Übergangsfrist die Praxisanleitung auf 10% zu reduzieren (max. bis 31.12.2030). Hierzu beachten Sie bitte die länderspezifischen Regelungen.

2. Was ist der Sinn und die Aufgabe der Praxisanleitung?

Im § 20 des MTBG ist die Praxisanleitung wie folgt definiert: „Die praxisanleitende Person führt die Auszubildenden an die praktischen und berufsspezifischen Tätigkeiten in der medizinischen Technologie heran und begleitet den Lernprozess während der praktischen Ausbildung.“

3. Wer darf Praxisanleitung machen und welche Qualifikation benötigt er dafür?

Die Qualifikation der Praxisanleitung ist in der MTAPrV im § 8 beschrieben. Hier heißt es unter anderem, dass die praxisanleitenden Personen über den entsprechenden Abschluss als MTAf oder MTF verfügen muss und eine Berufserfahrung von min. 1 Jahr vorweisen muss. Als weitere Anforderung muss die entsprechende Person eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von min. 300 Stunden vorweisen. Wichtig ist, dass die Praxisanleitung **keine** delegierbare Tätigkeit ist. Die Praxisanleitung darf nur von Personen mit entsprechender Qualifikation vorgenommen werden. Es existiert eine Bestandsschutzregelung. Der Bestandsschutz für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ist in §8 Absatz 2 MTAPrV geregelt. Demnach wird auf Personen die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 21.12.2022 als praxisanleitende Personen tätig sind ein Bestandsschutz gewährt mit der Auflage, dass die Tätigkeit als praxisanleitende Person gegenüber der

zuständigen Behörde nachzuweisen ist. Gleiches gilt für Personen die am 31.12.2022 über Kompetenzen zur Ausübung der praxisanleitenden Tätigkeit verfügen oder auf Grundlage des MTAG in der Fassung vom 02.08.1993 – 31.12.2022 tätig waren. Eine Bindung des Bestandschutzes an den Arbeitgeber liegt somit nicht vor. Ebenfalls ist diesem Absatz keine eindeutige Bindung an eine Qualifikation zu entnehmen. Auskunft über die Bestandsschutzregelungen in ihrem Bundesland gibt Ihnen die zuständige Behörde ihres Bundeslandes.

4. Welche Folgen hat ein Ausbleiben der Praxisanleitung?

Die Erfüllung der Stunden der Praxisanleitung ist eine zwingende Forderung zur Zulassung zum Examen. Sollte eine auszubildende Person den geforderten Stundenumfang nicht erfüllen, kann die Aufsichtsbehörde die Zulassung zum Examen verweigern. Dies entspricht eine Verlängerung der Ausbildung und somit eine Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten der Ausbildungsstätte.

5. Wie kann die Praxisanleitung finanziert werden?

Die Finanzierung der gesamten Ausbildungskosten werden im § 76 MTBG beschrieben. Hierdurch wird auch die Refinanzierung der Kosten der Praxisanleitung sichergestellt. Die Finanzierung wird somit über das KHG geregelt. Die Refinanzierung der Kosten (inkl. der Praxisanleitung) im ambulanten Sektor ist nicht geregelt und daher noch ein offener Punkt in der aktuellen Debatte. Die Praxisanleitung ist folglich gesetzlicher Bestandteil der Ausbildung der MT-Berufe, deren Nachweis laut Gesetz zur Zulassung der auszubildenden Personen zur staatlichen Prüfung erforderlich ist. Sie erfolgt durch Praxisanleiter/innen, die benannt werden müssen und gesetzliche Kriterien zu erfüllen haben, um die Tätigkeit der Praxisanleitung auszuüben. Praxisanleitung ist **keine** delegierbare Tätigkeit (von der praxisanleitenden Person an eine andere in der Abteilung tätige Person). Die Tätigkeit der Praxisanleitung durch den benannten Personenkreis der Praxisanleiter/innen sollte daher in der Planung des Personalschlüssels sowie im Dienstplan berücksichtigt werden. Nachfolgend ein Beispiel zum zu planenden Zeitumfang der Praxisanleitung.

Beispiele zur Berechnung Arbeitsstunden praxisanleitende Person (exklusive Vor- und Nachbereitung und Zeitaufwand praktisches Teil der staatlichen Prüfung)

Beispiel HNO und Neurologie mit 480 Stunden Mindesteinsatz in der prakt. Ausbildung, davon 72 Stunden mit Praxisanleitung (15%-Regelung) pro auszubildende Person bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und einer 5-Tage-Woche.

Berechnung für Vollzeitkräfte bzw. Vollkraftstelle (VK):

Bei einer 5-Tage-Woche mit einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden beträgt die tägliche Arbeitszeit 7,7 Stunden am Tag.

Rechenweg: $\frac{38,5 \text{ Stunden}}{5 \text{ Tage}} = 7,7 \frac{\text{Stunden}}{\text{Tage}}$ bzw. 7,7 Stunden pro Tag

72 Stunden praxisanleitende Tätigkeit (pro auszubildende Person) bei einer täglichen Arbeitszeit von 7,7 Stunden ergibt 9,35 Arbeitstage (à 7,7 Stunden) einer praxisanleitenden Person (VK) zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Praxisanleitung pro auszubildender Person in der HNO bzw. Neurologie bei einer Mindestzeit von 480 Stunden der praktischen Ausbildung (über die gesamte Ausbildungszeit).

Rechenweg: $\frac{72 \text{ Stunden}}{7,7 \frac{\text{Stunden}}{\text{Tage}}} = 9,35 \text{ Tage}$ (pro auszubildende Person in der gesamten Ausbildungszeit)

Demzufolge müssen für die reine Tätigkeit einer praxisanleitenden Person pro auszubildende Person 9,35 vollständige Arbeitstage zur Ausübung der Tätigkeit der Praxisanleitung eingeplant werden. Diese kann selbstverständlich zeitlich auf mehrere Arbeitstage verteilt werden und muss nicht komplett an einem kompletten Arbeitstag geleistet werden.

Die Arbeitszeit der praxisanleitenden Person muss nach Anzahl der auszubildenden Personen zur praktischen Ausbildung in der Abteilung berechnet werden.

Eine Erhöhung der Einsatzzeit der praktischen Ausbildung auf höhere Werte als 480 Stunden in der HNO bzw. Neurologie zieht eine Erhöhung der zu planenden Zeit zur Praxisanleitung nach sich, demzufolge erhöht sich die zu aufzubringende Arbeitszeit der praxisanleitenden Person.

Daher empfehlen wir eine Prüfung des Personalschlüssels sowie eine entsprechende Anpassung und eine Berücksichtigung der Praxisanleitung im Dienstplan für die jeweilige praxisanleitende Person.

Hierfür besprechen Sie das Thema Praxisanleitung am besten mit der zuständigen Person des ärztlichen Dienstes und planen Ihre Vorgehensweise. Darüber hinaus sollten Sie sich mit der MT-Schule, die Ihnen die auszubildenden Personen schickt, in Verbindung setzen, um die Thematik zu besprechen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen über die Einführung der Praxisanleitung in der Ausbildung von MTR und MTF helfen konnten. Weiter Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.dvta.de unter dem Menüpunkt „MTBG und MTAPrV“.